



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Köln

Münster

10. März 2020

Seite 1 von 5

Aktenzeichen 27.02.04 - 413
bei Antwort bitte angeben

RBe Necibe Beste Özaslan
Telefon 0211 837-4255
Telefax 0211 837-2200

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 36

- Kompetenzzentrum für Integration -

59817 Arnsberg

Nachrichtlich:

Bezirksregierungen

Dezernate 24

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Vorsitzende der Härtefallkommission
beim Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen

Abteilung 3 – Kinder, Jugend
im Hause

Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei

Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU –
Türkei Erklärung vom 18. März 2016

Anlagen:

- Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 13. Januar 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU - Türkei Erklärung vom 18. März 2016

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

- Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI vom 13. Januar 2020 zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei Erklärung vom 18. März 2016

In ihrer Erklärung vom 18. März 2016 haben sich die EU und die Türkei zum Ziel gesetzt, die irreguläre Migration aus der Türkei in die EU zu beenden. In diesem Zuge wurden humanitäre Aufnahmen von Syrern aus der Türkei innerhalb der EU vereinbart. Die Bundesrepublik Deutschland hat in diesem Rahmen zugesagt, monatlich bis zu 500 schutzbedürftige Personen aus der Türkei aufzunehmen.

Die zu diesem Zweck vom BMI im Einvernehmen mit den für Ausländer- und Flüchtlingsfragen zuständigen Ministern und Senatoren der Länder gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG ergangene Aufnahmeanordnung vom 21. Dezember 2018 ist zum 31. Dezember 2019 ausgelaufen. Mit der anliegenden Aufnahmeanordnung vom 13.01.2020 wurde rechtzeitig eine Fortsetzung des bisherigen Engagements ermöglicht.

Auf Grundlage der o.g. Aufnahmeanordnung des BMI vom 13.01.2020 sind bereits zwei Einreisen – am 14. Januar 2020 und am 28. Januar 2020 – erfolgt. Insgesamt hat Nordrhein-Westfalen im Rahmen dieser Einreisen unter Anwendung des für eine lastengerechte Verteilung unter den Ländern maßgebenden Königsteiner Schlüssels 64 Personen aufgenommen. Die nächste Einreise ist für den 20. Februar 2020 angekündigt.

Die Erstaufnahme der Schutzbedürftigen aus der Türkei erfolgt über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland, für die Dauer von bis zu 14 Tagen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das BAMF. Soweit eine Aufnahme in den vorgenannten oder anderen geeigneten Einrichtungen in Niedersachsen aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist und eine zentrale Unterbringung nicht gewährleistet werden kann, werden die schutzbedürftigen Personen durch die Länder unmittelbar nach der Einreise am Flughafen abgeholt und aufgenommen.

Aufgrund der Aufnahme dieser Zuwanderergruppen nach § 23 Abs. 2 AufenthG und der damit einhergehenden Aufnahmeanordnung des BMI vom 13.01.2020 im Benehmen mit den Ländern finden die Vorschriften des

Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW auf die landesinterne Aufnahme und Verteilung der aufzunehmenden Personen Anwendung. Nach § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW ist für die landesinterne Zuweisung die Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) zuständig.

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Regierungsbezirks.

Bei der Durchführung des Verfahrens bitte ich insbesondere Folgendes zu beachten:

Abholung aus der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, vorrangig am Standort Grenzdurchgangslager Friedland / Abholung am Ankunftsflughafen

Die für Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Personen werden sich in der Regel bis zu 14 Tage in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Standort GDL Friedland aufhalten.

Der Transfer dieser schutzbedürftigen Personen – entsprechend dem Königsteiner Schlüssel (NRW: 21,08676 %; Stand 09.03.2020) **monatlich bis zu 105 Personen** – von Friedland in die jeweiligen Aufnahmekommunen ist durch das Kfi bei der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig zu organisieren und sicherzustellen.

Sofern **keine Kapazitäten** in den vorgenannten oder anderen geeigneten Einrichtungen Niedersachsens zur Verfügung stehen, wird Niedersachsen dem Bund und den Ländern hierüber rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der syrischen Schutzbedürftigen, eine Information zukommen lassen. Durch das Kfi bei der Bezirksregierung Arnsberg ist auch in diesem Fall rechtzeitig zu organisieren und sicherzustellen, dass die aufzunehmenden Schutzbedürftigen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abgeholt und in die aufnehmenden nordrhein-westfälischen Kommunen verbracht werden.

Zu dem Personenkreis können möglicherweise auch **schwerstkranke Personen** und eine noch nicht bezifferbare Gruppe **unbegleiteter minderjähriger Personen** gehören, die in die Verteilung einbezogen werden. Schwerstkranke Personen sind unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen

fen zum Zielort zu begleiten. Bei der Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger bedarf es der engen Kooperation des KfI mit der für diese Personengruppe zuständigen Abteilung 3 (Kinder, Jugend) des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – in Abstimmung mit Abteilung 4 (Integration) des vorgenannten Ministeriums. Es ist zu gewährleisten, dass die unbegleiteten Minderjährigen am Zielflughafen in Empfang genommen und dem für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamt zugeführt werden.

Zuweisung des Wohnortes

Die Zuweisung des künftigen Wohnortes erfolgt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Aufnahmekommunen nach den Grundsätzen, die in den §§ 12 und 13 Teilhabe- und Integrationsgesetz verankert sind. Danach ist die Entscheidung über die Zuweisung des künftigen Aufenthaltsortes nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen (§ 13 Abs. 2 S. 1).

Bei der Erteilung der Zuweisungsentscheidung soll u.a. neben der Möglichkeit eines zeitnahen Besuches eines ortsnahe Integrationskurses auch das Vorhandensein spezifischer Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen vor Ort im Bedarfsfall (z.B. für schwerstkranke Personen) einfließen.

Die anliegende Aufnahmeanordnung des BMI verweist auf die entsprechend anzuwendende Vorschrift des § 24 Abs. 3 und 4 iVm § 23 Abs. 3 AufenthG und in Zusammenhang mit der Wohnsitzregelung auf § 12a AufenthG. Die Zuweisungsentscheidungen für die aufgenommenen Personen sind schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Im Übrigen findet § 50 Abs. 4 AsylG entsprechende Anwendung. Über die Zuweisungsentscheidung ist die Aufnahmegemeinde so frühzeitig wie möglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Änderung der Wohnsitz beschränkende Auflage

Über Umverteilungen, die mit einer Änderung der Wohnsitz beschränkende Auflage einhergehen, hat das KfI im Benehmen mit der Ausländerbehörde des Zuzugsortes zu entscheiden.

Anspruch auf Sozial-/Integrationsleistungen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt

Die aufzunehmenden schutzbedürftigen syrischen Personen haben Anspruch nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB

XII (Sozialhilfe). Sie haben außerdem Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

Seite 5 von 5

Gemäß § 23 Abs. 2 S. 5 AufenthG berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, d.h. sowohl zu einer selbstständigen Tätigkeit als auch zu einer nichtselbstständigen Beschäftigung (vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG). Im Übrigen haben sie dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld/Betreuungsgeld, Unterhaltszuschuss und Ausbildungsförderung.

Gesundheitsuntersuchung

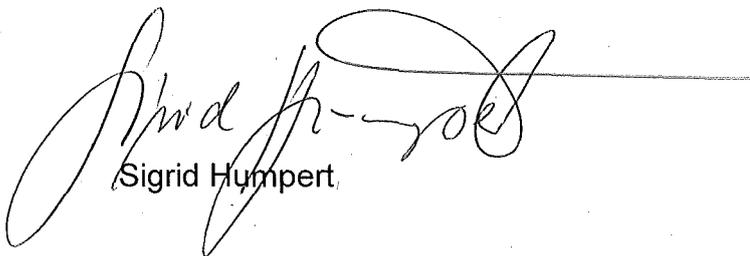
Im Auftrag des BAMF führt IOM in der Türkei durch medizinisches Fachpersonal medizinische Untersuchungen durch.

Bezüglich der beinhalteten Untersuchungen wird auf das o.g. Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI vom 13.01.2020 verwiesen.

Statistische Erfassung

In den periodischen Erhebungen über die Aufnahmen von Zuwanderinnen und Zuwanderern in Nordrhein-Westfalen sind die aufgenommenen schutzbedürftigen syrischen Personen aus der Türkei im Hinblick auf statistische Auswertungen entsprechend zu erfassen und auszuweisen.

Im Auftrag



Sigrid Humpert

Im Auftrag



Tilman-Moritz Wehinger